

4777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Die grundlegende Reform der Arbeitsmarktverwaltung erfordert eine strukturelle Aufgabenbereinigung indem in der neu errichteten Organisation Arbeitsmarktservice die Aufgaben der Beratung, Vermittlung, Information über die Arbeits- und Berufswelt einschließlich der langfristigen berufsbezogenen Ausbildungsplanung und -wahl, der Vermittlungsunterstützung durch Qualifizierung, Einschulungs- und Einstellungsförderung, die Beihilfengewährung zur Förderung und Unterstützung der regionalen Mobilität konzentriert werden, und während der Dauer der Arbeitslosigkeit die Existenzsicherung der betroffenen ArbeitnehmerInnen und ihrer Angehörigen durch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erfolgt.

Nicht in diesem Aufgabenzusammenhang stehende Tätigkeiten der bisherigen Arbeitsmarktverwaltung sind in der Form zu verlagern, daß durch Übertragung an andere Einrichtungen Effekte der Verwaltungs- und Verfahrensrationalisierung genutzt werden.

Das Ziel des gegenständlichen Beschlusses ist somit die Entlastung des neuen Arbeitsmarktservice von bisherigen Bereichen der Arbeitsmarktverwaltung wie beispielsweise

- von der Berechnung und Anweisung von Karenzurlaubsgeld, der Teilzeitbeihilfe, der Wiedereinstellungsbeihilfe und der Sondernotstandshilfe durch Übertragung an die Krankenversicherungsträger,
- von der Kontrolle der Ausländerbeschäftigung durch Übertragung an die Arbeitsinspektorate.

Weiters sieht der Beschluß des Nationalrates die Einrichtung der Landesinvalidenämter als Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen vor, die ua. in folgenden Bereich einbezogen sind:

Übertragung der Entscheidung über die Zulassung und die Kontrolle der Arbeitsvermittlung außerhalb des Arbeitsmarktservice und der Arbeitskräfteüberlassung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Einbeziehung der Regionalorganisation Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen.

Damit soll die Konzentrierung der Aufgaben der investiven Beihilfengewährung an Betriebe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei gleichzeitiger Koordinierung mit der Leistungsgewährung und -abwicklung nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz erreicht werden.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. April 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 04 12

Karl H a g e r
Berichterstatler

Hedda K a i n z
Vorsitzende